



Jugendarbeit Wehntal

Statuten

Die Jugendarbeit des Wehntals soll die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg in die Selbständigkeit begleiten und fördern. Dabei setzt sie sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche im Gemeinwesen partnerschaftlich integriert sind, sich wohl fühlen und an den Prozessen unserer Gesellschaft mitwirken.

Kinder und Jugendliche an den Prozessen unserer Gesellschaft beteiligen heisst konkret, ihnen Ressourcen überlassen, Selbstwerte aufbauen, Identifikation mit der Gesellschaft schaffen, integrieren und Gesundheitsförderung betreiben, insbesondere im Suchtbereich.

Die Jugendarbeit des Wehntals grenzt sich von verbandlichen oder schulischen Formen von Jugendarbeit dadurch ab, dass ihre äusserst unterschiedlichen Angebote ohne Mitgliedschaft oder andere Vorbedingungen von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit genutzt werden können.

Die Jugendarbeit des Wehntals wird von den Politischen Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf, der Schulpflege Wehntal, der Reformierten Kirchgemeinde Niederweningen, der Reformierten Kirchgemeinde Schöfflisdorf/Oberweningen und der Katholischen Kirchgemeinde Dielsdorf getragen.

Die Jugendarbeit Wehntal ist als Trägerverein mit Anlehnung an Zweckverbandsstatuten organisiert.

I. Bestand und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Trägerverein Jugendarbeit Wehntal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Oberweningen.

Art. 2 Zweck

- Der Zweck des Trägervereins besteht im Aufbauen, Koordinieren und Betreiben der Jugendarbeit im Wehntal.
- Dazu muss der Vorstand Massnahmen vornehmen, die diesem Ziel dienen.
- Insbesondere nimmt er sich der Anliegen von jungen Menschen an und verfolgt folgende Ziele:
 - Jugendliche haben ein hohes Selbstwertgefühl mit ausgeprägten Handlungs- Gesundheits- und Sozialkompetenzen.
 - Jugendliche beteiligen sich aktiv und partnerschaftlich an den Prozessen des Gemeinwesens und sind altersgerecht in der Gesellschaft integriert.

Art. 3 Mittel

- Die finanziellen Mittel des Trägervereins sind:
 - Beiträge der kirchlichen, politischen und schulischen Gemeinden des Wehntals
 - Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
 - Beiträge von privaten Gönnern
 - Allfällige Erträge des Vermögens des Trägervereins
- Die Trägervereinsbeiträge werden mit den jeweiligen Gemeinden schriftlich vereinbart.
- Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Trägervereins.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Trägervereins sind die folgenden Behörden des Wehntals:

- Gemeinderat Niederweningen
- Gemeinderat Oberweningen
- Gemeinderat Schleinikon
- Gemeinderat Schöfflisdorf
- Schule Wehntal
- Reformierte Kirchgemeinde Niederweningen-Dachslern-Schneisingen-Siglistorf
- Reformierte Kirchgemeinde Schöfflisdorf-Oberweningen
- Katholische Kirchgemeinde Niederhasli-Dielsdorf

Art. 5 Austritt und Ausschluss

- Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand.
- Der Austritt ist nur per Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt vier Monate.

- Art. 6** **Haftung**
- Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
 - Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- Art. 7** **Organe**
- Die Organe des Trägervereins sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Kontrollstelle

III. Generalversammlung

- Art. 8** **Vorsitz und Protokoll**
- Den Vorsitz der Generalversammlung führt das Präsidium.
 - Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

- Art. 9** **Einberufung**
- Die Generalversammlung wird einmal jährlich einberufen. Sie ist mindestens 30 Tage vorher schriftlich, mit Traktandenliste, einzuberufen. Dabei genügt eine E-Mail, um die Schriftlichkeit zu erfüllen.
 - Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand einzureichen
 - Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine solche begehren.

- Art. 10** **Befugnisse**
- Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu
- Wahl der Vorstandsmitglieder für vier Jahre
 - Wahl des Präsidiums
 - Abnahme des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets des Trägervereins
 - Abnahme des Berichts der Kontrollstelle
 - Änderung der Statuten und Auflösung des Trägervereins

- Art. 11** **Beschlussfassung**
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende stimmt mit.
 - Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
 - Im Falle von Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
 - Schriftliche Abstimmungen sind auf Antrag möglich.

IV. Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung

- Der Vorstand besteht aus maximal acht Mitgliedern.
- Der Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:
 - Je eine Vertretung der vier Politischen Gemeinden im Wehntal
 - Eine Vertretung der Schulpflege Schule Wehntal
 - Mindestens eine Vertretung der kirchlichen Behörden
 - Eine weitere Vertretung aus den Behörden, die den Trägerverein bilden
- Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Vertretung ist möglich und erwünscht.
- Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.
- Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, wird der Ersatz an der nächsten Generalversammlung gewählt.

Art. 13

Mandatierung

- Die Vorstandsmitglieder sind von ihren Behörden in den Vorstand des Trägervereins delegiert.
- Die Vorstandsmitglieder müssen ihren Behörden rechtzeitig zwingend folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:
 - Traktandenliste der GV
 - Protokolle der GV
 - Rechnung und Voranschlag des Trägervereins
 - Alle Geschäfte mit grossen finanziellen und inhaltlichen Auswirkungen
- Die Vorstandsmitglieder vertreten an den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen die Meinungen ihrer Behörden.

Art. 14

Aufgaben und Kompetenzen

- Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Trägervereins, vertritt ihn nach aussen, erlässt die notwendigen Reglemente und erledigt alle Geschäfte. Er ist zuständig für alles, was nicht einem anderen Organ übertragen wurde.
- Dem Vorstand obliegt die Anstellung und Entlassung des Personals des Trägervereins. Der Vorstand bestimmt zudem deren Pflichtenheft.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Trägerverein führt das Präsidium zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Dieses wird allen Mitgliedern des Trägervereins innerhalb von zwei Wochen zugestellt.

Art. 15

Beschlussfassung

- Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden.
- Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

V. Kontrollstelle

Art. 16

Kontrollstelle

- Die RPK einer Mitgliedergemeinde prüft die Jahresrechnung und den Kassenbestand. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- Die RPK wird ebenfalls für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

VI. Mitarbeitende

Art. 17

Teilnahme an Sitzungen

- Mitarbeitende können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- Der Vorstand kann sie zur Behandlung einzelner Geschäfte ausschliessen.

Art. 18

Aufgaben

- Mitarbeitende richten sich nach der durch den Vorstand erstellten Stellenbeschreibung, in welcher die Aufgaben festgehalten sind.
- Sie legen dem Vorstand Rechenschaft ab.

VII. Auflösung des Trägervereins

Art. 19

Voraussetzung

- Die Auflösung des Trägervereins kann erfolgen:
 - Wenn an seine Stelle eine andere juristische Person tritt, die denselben Zweck wie der Trägerverein „Jugendarbeit Wehntal“ erfüllt.
 - Wenn die Gemeinden des Wehntals die Aufgaben des Trägervereins übernehmen.
 - Wenn der Vereinszweck nicht mehr erreichbar ist.
- Die Auflösung des Trägervereins hat einstimmig zu erfolgen.

Art. 20

Vereinsvermögen

- Das Vereinsvermögen wird in jedem Fall anteilmässig an die Behörden, die Mitglied des Trägervereins „Jugendarbeit Wehntal“ sind, zurückbezahlt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21

Inkrafttreten der Statuten

- Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 08.04.2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
- Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 14.03.2012 und am 28.11.2012 teilrevidiert worden. Am 28.11.2012 wurden die revidierten Statuten einstimmig von der GV abgenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft. An der GV vom 31. Mai 2017 wurde Art. 16 geändert.

Die Präsidentin:

Andrea Weber

Der Protokollführer:

Michael Merki